



Brüssel, den 11. September 2015
(OR. en)

11952/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0029 (NLE)

WTO 187

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6025/15 WTO 40 + ADD1 + ADD2

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation
- Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. Februar 2015 ihren eingangs genannten Vorschlag übermittelt¹.
2. Der Rat hat am 17. März 2015 beschlossen, gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV den Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation und das genannte Protokoll in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (6040/15, 6041/15 + COR 1 (de) und 6043/15) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.
3. Das Europäische Parlament hat dem Abschluss des Protokolls am 9. September 2015 zugestimmt.
4. Der Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Übereinkommens wurde vom Ausschuss für Handelspolitik (Stellvertreter) am 11. September 2015 gebilligt. Der Ausschuss hat sich ferner auf den Wortlaut des Entwurfs einer gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission geeinigt.

¹ Dok. 6025/15 WTO 40 + ADD1 + ADD2.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
- den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (6040/15, 6041/15 + COR 1 (de) und 6043/15) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen, und
 - zustimmen, dass die in der Anlage enthaltene Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission in das Ratsprotokoll aufgenommen wird.
-

**Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 11 Absatz 3 des
Übereinkommens über Handelserleichterungen**

Der Rat und die Kommission verweisen darauf, dass Artikel 11 Absatz 3 lediglich das Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten in Bezug auf die für den Transitverkehr geltenden WTO-Regeln und die damit verbundenen bestehenden nationalen Verkehrsvorschriften sowie die bilateralen und multilateralen Regelungen bestätigt.

Der Rat und die Kommission sind der Ansicht, dass dieser Artikel die Situation hinsichtlich bestehender oder künftiger nationaler Vorschriften oder bilateraler oder multilateraler Verkehrsregelungen, einschließlich Regelungen über obligatorische Verkehrszulassungen, unberührt lässt.
